

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

48. Jahrgang – 16. Juli 2020 – Nr. 39

Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Applied Entrepreneurship
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO AEnt)

vom 13. Juli 2020

**Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Applied Entrepreneurship
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO AEnt)**

vom 13. Juli 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. Juli 2019 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Oktober 2017 (GV.NRW.2019 S. 377), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache
- § 6 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 8 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 9 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Klausurarbeit und E-Klausur
- § 11 Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Präsentation
- § 14 Ausarbeitung
- § 15 Ausarbeitung mit Kolloquium
- § 16 Ausarbeitung mit Präsentation
- § 17 Semesterbegleitende Aufgaben

III. Masterprüfung

- § 18 Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung
- § 19 Zulassung zur Masterarbeit
- § 20 Bearbeitung der Masterarbeit
- § 21 Ergebnis der Masterprüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1 Studienverlaufsplan Masterstudiengang Applied Entrepreneurship

Anlage 2 Wahlpflichtmodulkatalog

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung regelt den Studienverlauf und die Masterprüfung im Studiengang „Applied Entrepreneurship“ an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (TH OWL). Sie gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnung der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

- (1) Ziel des Masterstudiengangs ist es, nach einem ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss vertiefte Kompetenzen in der Geschäftsmodellentwicklung und –validierung, der iterativen Produktentwicklung, der Unternehmensführung und Unternehmensgründung anhand eines eigenen, im Rahmen des Studiums umzusetzenden Projektes, zu erwerben. Studierende sollen dazu qualifiziert werden, diese Kompetenzen selbst weiterzuentwickeln und komplexe Problemstellungen sowohl in der Praxis als auch in der Forschung und Entwicklung in wissenschaftlicher Weise selbständig und verantwortlich zu lösen.

- (2) Kompetenzen: Als Ziele des Studiums sollen die Studierenden
 1. Fachkenntnisse des Unternehmertums und der iterativen Produktentwicklung erlangen, die Komplexität des Fachwissens erhöhen (Fachkompetenz) und die Befähigung erlangen, dieses Wissen eigenständig zu erweitern und ohne Anleitung auf neue Situationen anzuwenden,

 2. Kenntnisse wissenschaftlicher Methoden und ihrer Anwendung in der Entrepreneurship-Theorie und Praxis erweitern (Methodenkompetenz) und die Fähigkeit erlangen, wissenschaftliche Methoden eigenständig fortzuentwickeln, von Grund auf zu gestalten und ohne Anleitung in der Theorie und Praxis anzuwenden,

 3. Sozialkompetenz, insbesondere die Fähigkeit zur Kommunikation und zur Gruppenarbeit, fortzuentwickeln,

4. Selbst- und Führungskompetenz fortzuentwickeln, so dass sie auch die Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln in gleichberechtigter Kooperation mit fachfremden Entscheidungsebenen erlangen und
 5. Sprach- und interkulturelle Handlungskompetenz erweitern.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling vertiefte Fach- und Methodenkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden komplexe Problemstellungen eigenständig zu lösen.

§ 3

Mastergrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad

"Master of Science", abgekürzt „M.Sc.“

verliehen.

§ 4

Besondere Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung in den Studiengang ist der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung, in Ausnahmefällen auch der Nachweis einer sonstigen Abschlussprüfung, in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern.
- (2) Als besondere Studienvoraussetzung muss der bzw. die Studienbewerbende an einem Beratungsgespräch mit mindestens zwei vom Prüfungsausschuss bestellten Gesprächspartnern aus dem Kreis der Lehrenden des Studiengangs oder dem Gründungszentrum der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe teilnehmen. Dieses Gespräch kann auch fernmündlich oder als Videokonferenz über das Internet geführt werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Studiumumfang, Lehr- und Prüfungssprache,

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.
- (2) Einschließlich Masterarbeit sind insgesamt mindestens 120 Credits zu erwerben. Dabei werden einem Credit 30 Stunden Workload zugrunde gelegt.
- (3) Die Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache durchgeführt. Die Studierenden können wählen, ob sie deutsch- oder englischsprachige Veranstaltung besuchen möchten. Lehrmaterialien und E-Learning-Angebote werden sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch angeboten. Einzelne Lehrveranstaltungen werden nur in Englisch angeboten bzw. es ist auch möglich, dass Teile einer Lehrveranstaltung ausschließlich in englischer Sprache angeboten werden. Die Festlegung erfolgt in der Modulbeschreibung. Prüfungssprache ist im Regelfall Englisch, die Prüfungen werden jedoch grundsätzlich auch auf Deutsch angeboten. Dies gilt auch für die Masterarbeit. Wahlpflichtmodule können auch frei aus dem Modulangebot der Masterstudiengänge aller Fachbereiche der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe gewählt werden. Hier existieren sowohl deutschsprachige, englischsprachige als auch gemischtsprachige Angebote. Die Festlegung erfolgt in den jeweiligen Modulbeschreibungen der Fachbereiche bzw. des IWD.

§ 6

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und eine abschließende Masterarbeit.
- (2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des vierten, Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit) soll in der Regel zum Ende des dritten Studiensemesters erfolgen.

§ 7

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen dürfen unbegrenzt oft wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit darf einmal wiederholt werden.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 8

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind.
- (3) Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 10 bis 17 festgelegt.

§ 9

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Mit der Teilnahme an einer schriftlichen studienbegleitenden Prüfung beantragt die bzw. der Studierende konkludent die Zulassung zur jeweiligen Prüfung und erklärt gleichzeitig, dass sie bzw. er die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfungsteilnahme gemäß § 13 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der TH OWL erfüllt. Die Zulassung erfolgt durch die

Ausgabe der Prüfungsaufgabe. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass die Zulassungsvoraussetzungen entgegen der Angabe einer bzw. eines Studierenden nicht erfüllt sind, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Auf diese Regelung werden die Prüfungsteilnehmenden vor Beginn der studienbegleitenden Prüfung jeweils explizit hingewiesen.

- (2) Bei mündlichen Prüfungsformen beantragen die Studierenden die Zulassung zur Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der TH OWL. Die Zulassung erfolgt durch Bestätigung des Termins.

§ 10

Klausurarbeit und E-Klausur

- (1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Zeitstunden, in besonderen vom Prüfungsausschuss genehmigten Ausnahmefällen von drei bis vier Zeitstunden. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.
- (2) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere u.a. aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/oder Zuordnungsaufgaben. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen des § 11 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können.
- (3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel nur von einer oder einem Prüfenden gestellt.
- (4) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Enthält die Prüfung zu einem Teil auch Multiple-Choice-Aufgaben, wird die Prüfung insgesamt gemäß § 11 Abs. 4 bis 7 bewertet. Die weiteren Absätze des § 11 gelten für den Multiple-Choice-Anteil entsprechend.

§ 11

Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Prüfungen können auch in Form des „Antwort-Wahl-Verfahren“ (Multiple Choice) erfolgen. Bei der Prüfung im „Antwort-Wahl-Verfahren“ haben die Prüflinge Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort bzw. Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.
- (2) Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) werden von mindestens zwei Prüfenden festgelegt. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche Antwortmöglichkeiten als richtige Antworten anerkannt werden, wie viele Punkte bei jeder Prüfungsfrage erzielt werden können und wie viele Punkte insgesamt erzielt werden können.
- (3) Mit der Aufgabenstellung sind den Prüflingen die Modalitäten zur Punktevergabe, die insgesamt erzielbare Punktzahl und die bei jeder Aufgabe erzielbare Punktzahl mitzuteilen.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling 50 % der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl eines Prüflings um nicht mehr als 15 % die durchschnittliche Punktzahl der Prüflinge der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die jeweilige Referenzgruppe bilden die Prüflinge, die an der konkreten Prüfung teilnehmen; wird die Prüfung gemeinsam für Prüflinge mehrerer Studiengänge durchgeführt, bilden die entsprechenden Prüflinge aus den verschiedenen Studiengängen gemeinsam die Referenzgruppe. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.
- (5) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:

1,0 wenn er zusätzlich mindestens 90 %

1,3 wenn er zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 %

1,7 wenn er zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 %

2,0 wenn er zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 %

2,3 wenn er zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 %

2,7 wenn er zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 %

3,0 wenn er zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 %

3,3 wenn er zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 %

3,7 wenn er zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 %

4,0 wenn er keine oder weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht hat.

- (6) Im Rahmen der Feststellung des Prüfungsergebnisses nach Absatz 4 und der Leistungsbewertung nach Absatz 5 werden nicht ganzzahlige Werte zugunsten des Prüflings gerundet.
- (7) Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:
1. die insgesamt erreichbare Punktzahl und die vom Prüfling erreichte Punktzahl,
 2. die für das Erreichen der absoluten Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl sowie die durchschnittliche Punktzahl der Referenzgruppe und die für das Erreichen der relativen Bestehensgrenze erforderliche Punktzahl,
 3. im Fall des Bestehens die Prozentzahl, um die die erreichten Punkte die Mindestpunktzahl übersteigen,
 4. die vom Prüfling erzielte Note.
- (8) Bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse haben die Prüfenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend, bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Der Prüfungsausschuss ist zu informieren. Er kann das Bewertungsverfahren überprüfen und verbindlich feststellen, dass einzelne Prüfungsaufgaben als gestellt oder als nicht gestellt gelten. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.
- (9) Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in multimedial gestützter Form („E-Multiple-Choice“) durchgeführt werden.
- (10) Im Übrigen gilt § 10 entsprechend.

§ 12

Mündliche Prüfung

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich in jedem Gebiet nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 30 bis 35 Minuten je Prüfling. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Präsentation

- (1) Bei der Prüfungsform „Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Moduls selbständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren. Die Bearbeitungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Dauer der Präsentation legt der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Obergrenze von 35 Minuten je Prüfling fest. Im Rahmen der Präsentation sind von der oder dem oder den Prüfenden nur Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsmodul zugelassen sind.
- (2) Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation“ können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Näheres, insbesondere Anmeldefristen legt der Prüfungsausschuss fest.
- (3) Die Aufgabenstellung erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

- (4) Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.
- (5) Präsentationen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Bewertet wird nur der Inhalt der Präsentation einschließlich der Antworten auf Verständnisfragen. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Präsentation bekannt zu geben.

§ 14

Ausarbeitung

- (1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Moduls selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher oder programmiertechnischer Art, ein zeichnerischer Entwurf, eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens vier Wochen.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt den Aus- und Abgabetermin der Aufgabenstellung, das anzufertigende Arbeitsergebnis sowie die Stelle bei der die Ausarbeitung abzugeben ist nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt dies den Studierenden rechtzeitig vorher bekannt. Die Aufgabenstellung ist den Prüflingen in Schriftform auszuhändigen. Prüfungen mit der Prüfungsform „Ausarbeitung“ können innerhalb der Lehrveranstaltungen stattfinden. Der Tag der Ausgabe der Aufgabenstellung gilt als Prüfungstag im Sinne von § 13 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der TH OWL.
- (3) Die Ausarbeitung ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist durch die entsprechende Prüfende oder den entsprechenden Prüfenden aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch einen vergleichbaren gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine

Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die schriftliche Ausarbeitung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Ausarbeitung kann elektronisch eingereicht werden. Dazu kann sie über die Lernplattform ILIAS hochgeladen werden. Bei der Einreichung über ILIAS ist eine Versicherung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt wurden und das diese in gleicher oder ähnlicher Form noch bei keiner Prüfung vorgelegen hat.

§ 15

Ausarbeitung mit Kolloquium

- (1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Moduls selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher oder programmiertechnischer Art anzufertigen, Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. An die Ausarbeitung schließt sich ein Kolloquium an. Die Ausarbeitung ist im Rahmen des Kolloquiums mündlich vorzustellen. Ausarbeitung und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Die Dauer der Bearbeitungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Dauer des Kolloquiums legt der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Obergrenze von 35 Minuten je Prüfling fest.
- (2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses, der Festlegung des Abgabetermins (Anmeldungstermin zum Kolloquium) sowie der Stelle, bei der die Ausarbeitung abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.
- (3) Die Ausarbeitung ist spätestens mit der Anmeldung zum Kolloquium (Prüfungsanmeldung) bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.

- (5) Für das Kolloquium gilt im Übrigen § 12 entsprechend.

§ 16

Ausarbeitung mit Präsentation

- (1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Moduls selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher oder programmiertechnischer Art, ein zeichnerischer Entwurf, eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. An die Ausarbeitung schließt sich eine Präsentation an. Ausarbeitung und Präsentation werden als Einheit bewertet. Die Dauer der Bearbeitungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Dauer der Präsentation legt der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Obergrenze von 35 Minuten je Prüfling fest.
- (2) Im Übrigen gelten § 14 Abs. 1 und 2 sowie § 15 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 17

Semesterbegleitende Aufgaben

- (1) Semesterbegleitende Aufgaben werden vom Prüfenden über das Semester verteilt ausgegeben. Es handelt sich um eine ganzheitliche Prüfungsform, bei der in der Regel schriftliche, mündliche und praktische Prüfungsformen eingesetzt werden. Es können sowohl Fach- und Methodenkompetenzen als auch Sozial- und Selbstkompetenzen abgeprüft werden.
- (2) Die Konditionen für den erfolgreichen Leistungserwerb werden in der Einführungsveranstaltung bekannt gegeben und dokumentiert. Die Aufgaben werden in der ersten oder zweiten Einführungsveranstaltung vergeben, wenn jeder Studierende eine individuelle Aufgabe erhält. Bearbeiten alle Studierenden dieselbe Aufgabe, ist es ausreichend, bei der Einführungsveranstaltung die Anforderungen und Abgabetermine zu kommunizieren.

III. Masterprüfung, Zusatzfächer

§ 18

Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung

- (1) In dem aus Anlage 1 ersichtlichen Studienverlauf sind 75 Credits in den Pflichtmodulen durch eine Prüfung zu erbringen.
- (2) Aus den aus Anlage 2 ersichtlichen Wahlpflichtmodulen sind mindestens 15 Credits zu erwerben. Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Module, in denen Credits erworben werden, als Zusatzmodule.
- (3) Die Wahlpflichtmodule können auch aus dem gesamten Modulangebot der Masterstudiengänge der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe gewählt werden. Die Zulassung eines Moduls setzt insbesondere voraus:
 1. es muss sich um ein Prüfungsmodul eines Studiengangs gemäß einer Prüfungsordnung handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
 2. es muss sich um ein Modul handeln, das die Module des Masterstudiengangs in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet
 3. der Prüfling muss in dem Modul durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 5 Credits erwerben,
 4. das Modul darf keinem Pflichtmodul des Masterstudiengangs Applied Entrepreneurship der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen.

Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe gilt § 25 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen. Die Anzahl der Wiederholungsversuche richtet sich nach der jeweiligen Regelung der einschlägigen Prüfungsordnung.

§ 19

Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die studienbegleitenden Prüfungen der Masterprüfung des Studiengangs Applied Entrepreneurship bis auf zwei bestanden hat.

§ 20

Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 26 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (2) Durch das Bestehen der Masterarbeit werden 30 Credits erworben.

§ 21

Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
 1. in den Pflichtmodulen nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 insgesamt 75 Credits und
 2. in den Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe von § 18 Abs. 2 mindestens 15 Credits und
 3. durch die Masterarbeit 30 Creditserworben worden sind.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn die Masterarbeit endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 01. September 2020 in Kraft.
- (2) Sie wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und aufgrund des Beschlusses des Senats vom 08. Juli 2020 ausgefertigt.

Lemgo, den 13. Juli 2020

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Studienverlaufsplan Master Applied Entrepreneurship

1. Semester

FNR	Modul	Kurzzeichen	SWS	Kreditpunkte
P1	Start-up-Engineering A	SEA	6	15
P2	Scientific Methods	SCM	3	5
P3	Business Administration for Entrepreneurs	BAE	3	5
W1	<i>Wahlpflichtmodul *</i>	<i>WPA</i>	<i>kA</i>	5

2. Semester

FNR	Modul	Kurzzeichen	SWS	Kreditpunkte
P4	Start-up-Engineering B	SEB	6	15
P5	Rhetorics and Presentation	RAP	3	5
P6	Legal Issues for Entrepreneurs	LIE	3	5
W2	<i>Wahlpflichtmodul *</i>	<i>WPB</i>	<i>kA</i>	5

3. Semester

FNR	Modul	Kurzzeichen	SWS	Kreditpunkte
P7	Start-up-Engineering C	SEC	6	15
P8	Change Management and Leadership	CML	3	5
P9	Financing and Grants	FAG	3	5
W3	<i>Wahlpflichtmodul *</i>	<i>WPC</i>	<i>kA</i>	5

4. Semester

FNR	Modul	Kurzzeichen	SWS	Kreditpunkte
-	Masterarbeit	MAA	-	30

* Die Wahlpflichtmodule (in Summe 15 Kreditpunkte) können von den Studierenden aus dem Wahlpflichtmodulen des Studiengangs oder aus dem gesamten Angebot an Mastermodulen an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe frei gewählt werden.

Die Gründungscoaches der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und das Lehrteam im Studiengang Applied Entrepreneurship stehen den Studierenden auf Wunsch für Beratungsgespräche zur Verfügung, um

gemeinsam das für den individuellen Lernbedarf des/der Studierenden passgenaue Wahlpflichtmodul im jeweiligen Semester zu ermitteln.

Wahlpflichtmodulkatalog

Num-mer	Kür-zel	Modul	Credits
W1	IDW	Ideation Week	5
W2	GLC	German as a Foreign Language and German Studies *	5
W3	STF	Special Topics for Food-Founders	5
W4	STT	Special Topics for Tech-Start-Ups	5
W5	STC	Special Topics for Creative Entrepreneurs	5
W6	HRM	Human Ressource Management in Start-Ups	5
W7	BCB	Beyond the crystal ball: reflections on antifragility	5
W8	IRS	Independent Research Studies in Entrepreneurship	5
W9	SEW	Social Entrepreneurship Week	5
W10	EHC	European History & Culture Week*	5
W11	SMM	Social Media Marketing	5
W12	HEI	Where good ideas come from: About history and future of innovation	5
W13	EAI	Ethical Aspects of Innovation	5
W14	BTB	B2B-Marketing	5
W15	STE	Special Topics of Entrepreneurship Research	5
W16	NNA	NN A°	Mind. 5
W17	NNB	NN B°	Mind. 5
W18	NNC	NN C°	Mind. 5

* ausschließlich wählbar für Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland, Österreich, der deutschsprachigen Schweiz oder Liechtenstein erworben haben.

° Mit Zustimmung des jeweils Dozierenden kann hier jedes Modul gewählt werden, welches in einem anderen Masterstudiengang der TH OWL als Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul laut Studienverlaufsplan vorgesehen ist. Es gilt für dieses Modul dann die jeweilige Modulbeschreibung und Prüfungsordnung des jeweils anderen Masterstudiengangs.